▶ Grundstücksvermächtnis

Wann verjähren Ansprüche auf Übertragung des Eigentums an einem Grundstück?

Enkelkinder machten ihre Vermächtnisse verspätet geltend

Die Eheleute setzten sich gegenseitig zu Alleinerben und ihre beiden Kinder je hälftig zu Schlusserben ein. Die Kinder waren mit Grundstücksvermächtnissen zugunsten der Enkelkinder belastet. Der Überlebende der Ehegatten verstarb am 26.2.09. Erst mit Antrag vom 26.10.20 machten die Enkelkinder ihre Vermächtnisse im Rahmen eines einstweiligen Rechtsschutzes geltend – und damit allerdings zu spät.

10-Jahresfrist gilt auch für Ansprüche aus Vermächtnissen

Nach einem aktuellen Beschluss des OLG München (18.2.21, 33 W 92/21, Abruf-Nr. 221996) waren die Vermächtnisansprüche zu diesem Zeitpunkt jedoch bereits verjährt. Die Verjährung richtet sich nach § 196 BGB und beträgt zehn Jahre. § 196 BGB gilt für alle Ansprüche, die unmittelbar auf die Übertragung des Eigentums an einem Grundstück gerichtet sind, und zwar (seit dem 1.1.10) auch für Ansprüche aus Vermächtnissen (§ 2174 BGB). Die Sonderregelung für erbrechtliche Ansprüche (§ 197 Abs. 1 Nr. 2 BGB 2002) ist aufgehoben worden.

Der Vermächtnisanspruch entsteht gemäß § 2176 BGB mit dem Anfall des Vermächtnisses. Soweit in dem Testament nichts anderes bestimmt ist, fällt das Vermächtnis mit dem Erbfall an. Hier war der Anfall im Jahr 2009, sodass der Anspruch tatsächlich in 2020 bereits verjährt war.

▶ Größerer Erhaltungsaufwand

Abzug nicht verbrauchter Erhaltungsaufwendungen beim Erben

BFH erteilt Finanzverwaltung klare Abfuhr

Hat der Steuerpflichtige größere Erhaltungsaufwendungen nach § 82b EStDV auf mehrere Jahre verteilt und verstirbt er innerhalb des Verteilungszeitraums, ist der noch nicht berücksichtigte Teil der Erhaltungsaufwendungen im Veranlagungsjahr des Versterbens als Werbungskosten absetzbar (BFH 10.11.20, IX R 31/19, entgegen R 21.1 Abs. 6 Sätze 2 und 3 EStR 2012). Schon das FG Münster als Vorinstanz hatte das so gesehen und sich dabei der Entscheidung des BFH (13.3.18, IX R 22/17) zur Restverteilung in einem „Nießbrauchsfall" angeschlossen. Die Finanzverwaltung war aber anderer Meinung und hat sich nun von höchster Stelle einen Korb geholt.

Die Finanzverwaltung wollte im Revisionsverfahren klären lassen, ob der BFH an seiner Rechtsauslegung auch für die im Streitfall vorliegende Konstellation eines „einfachen" Erbfalls festhält. Insoweit herrscht jetzt Klarheit.

Keine Rechtsgrundlage für Überleitung der Werbungskosten auf die Erben

Die Begründung im Kern: Erblasser und Erbe sind verschiedene Rechtssubjekte, die jeweils für sich zur Einkommensteuer herangezogen, deren Einkünfte getrennt ermittelt und dem jeweiligen Einkommensteuerrechtssubjekt zugerechnet werden. Daraus ergibt sich, dass die bei dem verstorbenen Ehemann bis zu seinem Tod nicht verbrauchten Erhaltungsaufwendungen nicht auf die Erben als Gesamtrechtsnachfolger übergehen und von diesen nicht als Werbungskosten von den selbst erzielten Einnahmen aus V+V abzuziehen sind (so auch Drüen in: Kirchhof/Söhn/Mellinghoff, EStG, § 21 Rz. B 383).